

§ 8 Verfahren für die Durchführung der Mitgliederversammlung

a) Einberufung und Leitung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll bis spätestens 15. Juli jeden Jahres stattfinden.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter, die mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen hat. (Datum des Poststempels). Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Präsidium jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn der Verbandsausschuss dies mit einfacher Mehrheit verlangt oder wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die Einberufung hat dann innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen.

Ort und Termin einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt das Präsidium. Alle Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Leitung liegt beim Vorsitzenden oder einem Stellvertreter.

b) Stimmberechtigung

Mitgliedervereine haben für je angefangene 50, dem BSV gemeldete Mitglieder eine Stimme. Die Stimmzahlen werden nach dem letzten aktuellen Mitgliederbestandes beim BSV festgesetzt. Die Stimmen stehen den Vereinen nur zu, wenn alle fälligen Beiträge und Abgaben bis 21 Tage vor der Mitgliederversammlung beglichen sind. Stimmübertragung von Verein zu Verein ist nicht zulässig. Die Mitglieder des Verbandsausschusses haben je eine Stimme.

c) Anträge

Anträge können von den ordentlichen Mitgliedern und dein Mitgliedern des Verbandsausschusses gestellt werden und sind bis spätestens sieben Tage, Anträge, welche die Änderung der Satzung oder Vereinsauflösung betreffen, sind jedoch spätestens 30 Tage vor der Mitglieder schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

Dringlichkeitsanträge als Ergänzung zur Tagesordnung werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen zustimmt. Nicht fristgerechte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Anträge auf Änderung der Satzung und auf Auflösung des Verbandes können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

d) Beschlussfassung

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder bzw. Stimmen beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst.

Zur Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen notwendig. Beschlüsse über die Auflösung sind nur gültig, wenn mindestens die Hälfte aller im Skiverband vorhandenen Stimmen anwesend ist.

e) Wahlen

Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss zu übertragen. Der Versammlungsleiter schlägt die Art der Abstimmung vor. Die Mitglieder des Präsidiums sind einzeln zu wählen. Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Vereinsvertreter verlangt wird. Gewählt werden kann nur, wer bei der Mitgliederversammlung anwesend ist oder sich mit seiner Nennung und ggf. Wahl verbindlich einverstanden erklärt hat. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit höchsten Stimmzahlen statt.

f) Über die Bechlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.